

# **Verwaltungsrechtspflegegesetz (Änderung vom 30. Oktober 2023) (Inkraftsetzung)**

## **Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (Erlass)**

### **Verschiedene Verordnungen (Änderung)**

(vom 26. Juni 2024)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Es wird eine Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren erlassen.

II. Folgende Verordnungen werden geändert:

- a. Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023,
- b. Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008,
- c. Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3. September 2019,
- d. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021,
- e. Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020,
- f. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966,
- g. Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 19. April 2023,
- h. Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021.

III. Die Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959, die neue Verordnung und die Veränderungsänderungen werden auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

IV. Gegen die neue Verordnung gemäss Dispositiv I, die Veränderungsänderungen gemäss Dispositiv II und gegen Dispositiv III Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der neuen Verordnung, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt sowie von Dispositiv III Satz 1 in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli

---

# Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV)

(vom 26. Juni 2024)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 4 e Abs. 1 und 3, § 4 f Abs. 3 und 4 und § 8 Abs. 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG),

*beschliesst:*

## A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Diese Verordnung gilt für elektronische Verfahrenshandlungen gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz. Geltungsbereich

§ 2. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde bestimmt den für sie massgeblichen Kanal gemäss § 4 e Abs. 1 VRG. Massgeblicher Kanal

<sup>2</sup> Dieser hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen: a. allgemein

- a. Die Übermittlungen sind vor unrechtmässiger Kenntnisnahme geschützt.
- b. Die Informationen werden unverändert übermittelt.
- c. Die Zeitpunkte der Abgabe von Eingaben und des erstmaligen Abrufs von Anordnungen werden eindeutig festgestellt und quittiert.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsbehörde kann für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche massgebliche Kanäle bestimmen.

<sup>4</sup> Erfolgt eine elektronische Eingabe über einen nicht massgeblichen Kanal, fordert die Verwaltungsbehörde zur Eingabe über den massgeblichen Kanal auf.

§ 3. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde bestimmt, über welche Adresse sie auf dem für sie massgeblichen Kanal erreichbar ist. b. Adresse

<sup>2</sup> Sie kann für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche Adressen bestimmen.

- c. Abfrage § 4. Die Verwaltungsbehörde kann auf dem für sie massgeblichen Kanal abfragen,
- über welche Adresse eine Person erreichbar ist,
  - ob eine Person gemäss § 4 d Abs. 1 lit. c VRG zu verstehen gegeben hat, mit ihr elektronisch verkehren zu wollen.
- Verzeichnis § 5. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei führt für elektronische Verfahrenshandlungen mit Verwaltungsbehörden ein Verzeichnis. Es enthält folgende Angaben:
- den massgeblichen Kanal und die Adresse auf dem Kanal,
  - die Dateiformate, in denen gemäss § 9 Eingaben und Beilagen eingereicht werden können.
- <sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörden teilen der Staatskanzlei die erforderlichen Angaben mit.
- <sup>3</sup> Das Verzeichnis wird im Internet veröffentlicht.
- Andere Verfahren für die eindeutige Identifizierung § 6. Ein Verfahren stellt die eindeutige Identifizierung einer Person gemäss § 4 f Abs. 4 VRG sicher, wenn die Person über die Vorweisung eines der folgenden Ausweise oder Nachweise identifiziert worden ist:
- gültiger Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige,
  - gültiger Ausweis gemäss Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration,
  - gültiger amtlicher Ausweis eines anderen Staates,
  - gültiger elektronischer Identitätsnachweis des Bundes oder gleichwertiger gültiger elektronischer Identitätsnachweis eines anderen Staates.
- Quittung § 7. <sup>1</sup> Die Quittung enthält mindestens folgende Angaben:
- Quittungstyp,
  - Datum und Uhrzeit des quittierten Vorgangs,
  - Information zur Absenderin oder zum Absender der Eingabe oder Anordnung,
  - Information zur Empfängerin oder zum Empfänger der Eingabe oder Anordnung,
  - Name des ausstellenden Systems.
- <sup>2</sup> Sie wird mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur) versehen.

## B. Eingaben

- § 8. Die Verwaltungsbehörde kann vorsehen, dass sich eine Person anstatt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur in einem anderen Verfahren gemäss § 6 eindeutig identifiziert. Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur
- § 9. Die Verwaltungsbehörde bestimmt, in welchen Dateiformaten Eingaben und Beilagen eingereicht werden können. Dateiformate
- § 10. Wird ein gemäss § 4 e Abs.2 VRG physisch zu übermittelndes Aktenstück elektronisch übermittelt, setzt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist zur physischen Nachreichung an unter Androhung der Rechtsfolge bei Nichtbeachtung. Nachreichung in physischer Form
- § 11. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde nimmt Eingaben und Beilagen in Papierform elektronisch zu den Akten. Eingabe in Papierform
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind Eingaben und Beilagen, die sich für die elektronische Aktenführung nicht eignen, und Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen werden.
- <sup>3</sup> Die Verwaltungsbehörde schickt im Original vorliegende Beilagen nach Aufnahme in die Akten, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, zurück.
- <sup>4</sup> Sie kann Beilagen gemäss Abs. 3, die nicht zurückgeschickt werden können, längstens zehn Jahre aufbewahren.

## C. Anordnungen

- § 12. <sup>1</sup> Bei mehreren massgeblichen Kanälen stellt die Verwaltungsbehörde Anordnungen auf dem Kanal bereit, über den die mitteilungsberechtigte Person im betreffenden Verfahren mit ihr verkehrt. Bereitstellung bei mehreren massgeblichen Kanälen
- <sup>2</sup> Hat die mitteilungsberechtigte Person im betreffenden Verfahren noch nicht mit der Verwaltungsbehörde verkehrt und ist sie nicht zur elektronischen Vornahme von Verfahrenshandlungen verpflichtet, stellt die Verwaltungsbehörde die Anordnung auf dem massgeblichen Kanal bereit, über den die Person zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.
- § 13. <sup>1</sup> Die elektronische Benachrichtigung über eine Anordnung, die zum Abruf bereitsteht, enthält folgende Angaben: Benachrichtigung
- a. Datum der Bereitstellung,
  - b. Name des bereitstellenden Systems.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsbehörde kann die Benachrichtigung insbesondere über folgende Kommunikationsmittel zustellen:

- a. einfaches E-Mail,
- b. SMS,
- c. Messengerdienste.

Dateiformat § 14. <sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde stellt Anordnungen im Dateiformat PDF bereit.

<sup>2</sup> Sie kann Beilagen zu Anordnungen in anderen Dateiformaten bereitstellen.

Signaturen § 15. <sup>1</sup> Anordnungen sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur zu versehen.

<sup>2</sup> Sie können stattdessen mit einem geregelten elektronischen Siegel versehen werden, wenn sie

- a. aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln signiert werden sollen oder
- b. über ein System übermittelt werden, bei dem die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltungsbehörden in einem Verfahren gemäss § 6 eindeutig identifiziert sind.

Verfahrensbeteiligte, die nicht elektronisch mit der Verwaltungsbehörde verkehren § 16. Bei Verfahrensbeteiligten, die nicht elektronisch mit der Verwaltungsbehörde verkehren, können Anordnungen

- a. in Papierform ausgefertigt und versendet werden oder
- b. elektronisch ausgefertigt und eine Kopie in Papierform versendet werden.

Ausfertigung in Papierform § 17. Die Verwaltungsbehörde kann eine elektronische Anordnung auf Antrag zusätzlich in Papierform ausfertigen.

## **D. Akteneinsicht**

Ausnahmen von der elektronischen Akteneinsicht § 18. <sup>1</sup> Ist die elektronische Akteneinsicht aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen nicht möglich, kann die Verwaltungsbehörde

- a. die Akten als Ausdruck in physischer Form zur Einsicht zustellen oder
- b. die Akteneinsicht bei ihr durchführen.

<sup>2</sup> Ist die elektronische Akteneinsicht aus Vertraulichkeitsgründen nicht möglich, kann die Verwaltungsbehörde die Akteneinsicht bei ihr durchführen.

## E. Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen

§ 19. <sup>1</sup> Über den Webzugang kann auf elektronisch angebotene Leistungen der Verwaltungsbehörden zugegriffen werden. Allgemeines

<sup>2</sup> Der Webzugang wird von der Staatskanzlei betrieben.

§ 20. <sup>1</sup> Der Webzugang ist im Rahmen seines Angebots ein massgeblicher Kanal für elektronische Verfahrenshandlungen. Funktionen

<sup>2</sup> Eine angemeldete Person kann im Webzugang

- a. für sie zum Abruf bereitstehende Anordnungen und Mitteilungen der Verwaltungsbehörden in einer Übersicht anzeigen lassen,
- b. Angaben zu ihren Geschäftsvorgängen anzeigen lassen,
- c. elektronische Benachrichtigungen zu Geschäftsvorgängen einrichten und verwalten.

<sup>3</sup> Die Datenbearbeitung für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen erfolgt in den jeweiligen elektronisch angebotenen Leistungen.

§ 21. <sup>1</sup> Die Anmeldung beim Webzugang erfolgt über den vom Bund betriebenen Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden. Anmeldung

<sup>2</sup> Anmeldungen über den Webzugang werden mit dem Zeitpunkt und dem technischen Identifikator des Authentifizierungsdiensts protokolliert.

<sup>3</sup> Die Protokolldaten werden längstens zehn Jahre aufbewahrt.

§ 22. <sup>1</sup> Ist für die Nutzung einer elektronisch angebotenen Leistung eine eindeutige Identifizierung erforderlich, können dazu folgende Personendaten vom Authentifizierungsdienst bezogen werden: Verfahren für die eindeutige Identifizierung

- a. amtlicher Name,
- b. alle Vornamen,
- c. Geburtsdatum,
- d. Staatsangehörigkeit,
- e. Geschlecht,
- f. Geburtsort,
- g. AHV-Nummer,
- h. verifizierte E-Mail-Adresse,
- i. Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl und Ort.

a. Anforderung von Personendaten

<sup>2</sup> Die AHV-Nummer kann angefordert werden, sofern deren Verwendung der Zentralen Ausgleichsstelle gemäss Art. 134<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemeldet wurde.

- b. Übermittlung von Personendaten § 23. <sup>1</sup> Die von einer elektronisch angebotenen Leistung angeforderten Personendaten werden der angemeldeten Person im Webzugang angezeigt.
- <sup>2</sup> Mit Einverständnis der angemeldeten Person werden ihre Personendaten zur Bearbeitung im Rahmen der elektronisch angebotenen Leistung an die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt.
- c. Ergebnis § 24. Wurden die Personendaten gemäss § 22 Abs. 1 lit. a–d über den Authentifizierungsdienst aufgrund eines Ausweises oder Nachweises gemäss § 6 lit. a–d geprüft, ist eine Person ohne qualifizierte elektronische Signatur eindeutig identifiziert.
- Löschung des persönlichen Webzugangs  
a. unrechtmässige Nutzung § 25. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann den persönlichen Webzugang bei Verdacht auf eine unrechtmässige Nutzung vorläufig sperren.
- <sup>2</sup> Die betroffene Person wird mit einfachem E-Mail informiert.
- <sup>3</sup> Bestätigt sich die unrechtmässige Nutzung, wird der persönliche Webzugang gelöscht.
- <sup>4</sup> Die betroffene Person wird vorgängig mit einfachem E-Mail informiert.
- b. Nichtnutzung § 26. <sup>1</sup> Die Staatskanzlei kann einen persönlichen Webzugang, der mehr als fünf Jahre nicht genutzt wurde, löschen und die Daten vernichten.
- <sup>2</sup> Die betroffene Person wird vorgängig mit einfachem E-Mail informiert.
- c. auf Verlangen der angemeldeten Person § 27. Die angemeldete Person kann die Löschung ihres persönlichen Webzugangs und die Vernichtung der Daten verlangen, wenn
- a. alle über den Webzugang eingeleiteten Verfahrenshandlungen abgeschlossen sind und
- b. alle über den Webzugang bereitgestellten oder in technischer Bereitstellung befindlichen Mitteilungen abgerufen worden sind.
- d. elektronisch angebotene Leistungen § 28. Die in den elektronisch angebotenen Leistungen aufbewahrten Daten sind von der Löschung des persönlichen Webzugangs nicht betroffen.



## F. Übergangsbestimmungen

§ 29. <sup>1</sup> Werden die Akten gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes physisch geführt, prüft die Verwaltungsbehörde bei elektronischen Eingaben und Beilagen die elektronische Signatur bezüglich:

Physisch  
geführte Akten  
a. Eingaben mit  
elektronischer  
Signatur

- a. Integrität des Dokuments,
- b. Name und Vornamen der Person, für die das zugrunde liegende Zertifikat ausgestellt wurde,
- c. Gültigkeit und Klasse des Zertifikats,
- d. Zeitpunkt, in dem die Signatur angebracht wurde.

<sup>2</sup> Sie nimmt einen Ausdruck der Eingabe und der Beilagen sowie das Ergebnis der Signaturprüfung zu den Akten.

<sup>3</sup> Sie vernichtet elektronische Eingaben und Beilagen, die physisch zu den Akten genommen wurden, spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

§ 30. <sup>1</sup> Die Pflicht zur Wandlung in elektronische Akten richtet sich nach der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

b. Wandlung in  
elektronische  
Akten

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Akten, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, und Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen wurden.

<sup>3</sup> Nach erfolgter Wandlung, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, werden im Original vorliegende Beilagen zurückgeschickt.

<sup>4</sup> Die Verwaltungsbehörde kann Beilagen gemäss Abs. 3 längstens zehn Jahre aufbewahren.

---

**Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV)**  
**(Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023 wird wie folgt geändert:

Gesuch  
a. Einreichung

§ 7. <sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber reichen dem Gemeindeamt das Einbürgerungsgesuch schriftlich ein.

Abs. 2 unverändert.

---

## **Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) (Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

§ 10. <sup>1</sup> Formlose Anfragen werden mündlich oder mit einfachem E-Mail beantwortet, soweit der Inhalt der verlangten Information dies zulässt. Gewährung des Informationszugangs  
a. Grundsatz

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Er kann mit einfachem E-Mail gewährt werden, wenn die verlangte Information keine Personendaten enthält oder die Personendaten vor unbefugtem Zugriff Dritter ausreichend geschützt sind.

§ 16. Abs. 1 unverändert. Gesuch

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 18. <sup>1</sup> Die Auskunft wird in der Regel schriftlich in der Form eines Ausdrucks oder einer Kopie erteilt. Sie kann auf andere geeignete Weise oder, mit Zustimmung der gesuchstellenden Person, mündlich erteilt werden. Form und Umfang der Auskunftserteilung

<sup>2</sup> Sie kann mit Zustimmung der gesuchstellenden Person mit einfachem E-Mail erteilt werden, wenn die Übermittlung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter ausreichend geschützt ist.

Abs. 3 unverändert.

---

## **Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (IVSV)**

**(Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3. September 2019 wird wie folgt geändert:

Wahl des  
Informations-  
trägers

§ 7. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Es legt zudem den Umgang mit Informationen fest, die in anderer Form vorliegen, als das Dossier geführt wird, insbesondere mit Informationen, die zur Wahrung der Rechtswirksamkeit oder zu Beweis-zwecken im Original aufbewahrt werden müssen.

Abs. 3 unverändert.

---

## **Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) (Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

- |  |  |
|--|--|
| <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p><sup>3</sup> Dieses betreibt für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen ein Webportal.</p> <p>Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.</p> <p>§ 14. Gesuche sind dem Amt in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.</p> <p>§ 28. <sup>1</sup> Sonderschulen oder Regelschulen im Bereich der integrierten Sonderschulung können ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal stellen. Das Gesuch muss dem Amt mindestens sechs Monate vor Projektbeginn eingereicht werden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> | <p>Vollzug</p> <p>Bauvorhaben<br/>und Anschaffungen<br/>a. Genehmigung</p> <p>Gesuch</p> |
|--|--|

---

**Verordnung  
über die Ausbildungsbeiträge (VAB)  
(Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

- Gesuch § 28. <sup>1</sup> Wer Ausbildungsbeiträge beanspruchen will, reicht dem Amt für jedes Ausbildungsjahr in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein Gesuch ein.  
<sup>2</sup> Das Webportal wird vom Amt betrieben.
- Eingabefrist § 29. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.  
§ 33 wird aufgehoben.
-

# Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden

(Änderung vom 26. Juni 2024)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966 wird wie folgt geändert:

Titel:

## Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden (GebO)

§ 7. <sup>1</sup> An Schreibgebühren werden verrechnet:	Fr.
a. Für die 1. Ausfertigung in Papierform oder elektronisch je Seite Format A4	15
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	5–10
für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50%;	
b. Für die 2.–10. Ausfertigung in Papierform je Seite	
kopiert	3
gedruckt	7
c. Für jede weitere Ausfertigung in Papierform je Seite	
kopiert	1.50
gedruckt	3
d. Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen in Papierform	7
lit. e und f unverändert.	
Abs. 2–5 unverändert.	

---

**Verordnung  
über den selbstbestimmten Leistungsbezug  
durch Menschen mit Behinderung  
(Selbstbestimmungsverordnung, SLBV)**

**(Änderung vom 26. Juni 2024)**

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 19. April 2023 wird wie folgt geändert:

Vollzug

§ 1. Abs. 1 unverändert.  
Abs. 2 wird aufgehoben.

---



## Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV)

(Änderung vom 26. Juni 2024)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 wird wie folgt geändert:

- § 1. Abs. 1 und 2 unverändert. Vollzug
- <sup>3</sup> Es betreibt für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen ein Webportal.  
Abs. 4 und 5 werden aufgehoben.
- § 51. Abs. 1–5 unverändert. Gesuch
- <sup>6</sup> Sie sind dem Amt in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal einzureichen.  
Abs. 7 unverändert.
- § 55. <sup>1</sup> Leistungserbringende mit LV können ein Gesuch um Ausrichtung von Subventionen stellen. Das Gesuch muss dem Amt spätestens sechs Monate vor Projektbeginn in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht werden. Gesuch  
Abs. 2 unverändert.
- § 58. <sup>1</sup> Anträge um Kostenübernahme werden dem Amt spätestens sechs Arbeitstage vor Beginn, Änderung oder Verlängerung des Leistungsbezugs in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal eingereicht. Frist  
Abs. 2–4 unverändert.
- § 63. Leistungserbringende mit LV im Bereich der Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien reichen dem Amt den Antrag um Kostenübernahme innerhalb von sechs Arbeitstagen seit Aufnahme ihrer Tätigkeit im Rahmen der Leistungsvereinbarung in Papierform mit dem amtlichen Formular oder elektronisch über das Webportal ein. Kostenübernahme für die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien
- § 66 wird aufgehoben.
- § 67. <sup>1</sup> Die Leistungserbringenden mit LV führen über die Leistungserbringung für jede Leistungsbeziehende und jeden Leistungsbeziehenden eine schriftliche Akte. Aktenführung und Schweigepflicht  
Abs. 2 unverändert.

## **Begründung**

### **A. Ausgangslage**

Die elektronische Kommunikation hat sich im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben etabliert und ist in vielen Bereichen zum Standard geworden. Auch im Bereich des sogenannten informellen Verwaltungshandelns herrscht die elektronische Kommunikation vor.

In einem markanten Gegensatz dazu steht das formelle Verwaltungshandeln. Dieses umfasst alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind. Hier steht die heutige Rechtslage dem elektronischen Weg in wesentlichen Punkten entgegen. Folge davon ist, dass der formelle Verkehr mit den Verwaltungsbehörden grundsätzlich an die Papierform gebunden ist, um rechtsgültig erfolgen zu können. Davon betroffen sind insbesondere rechtsrelevante Eingaben von Privaten an Verwaltungsbehörden (z. B. kann ein Rekurs heute nicht rechtsgültig elektronisch eingereicht werden) und die Zustellung von behördlichen Anordnungen und Entscheiden an Private (z. B. muss ein Rechtsmittelentscheid in Papierform eröffnet werden).

Das Bedürfnis von Privaten (natürliche und juristische Personen) und von Verwaltungsbehörden ist gross, auch im formellen Verfahren rechtsgültig elektronisch handeln zu können. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche vereinfachen die Zusammenarbeit und dienen der Verfahrensökonomie durch Effizienz in der Leistungserbringung. Aufgrund des dynamischen Umfelds und der rasanten Entwicklungen im digitalen Bereich ist davon auszugehen, dass Bedürfnisse und Ansprüche gegenüber den Verwaltungsbehörden bei der elektronischen Leistungserbringung weiter zunehmen werden.

### **B. Ziele**

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 25. April 2018 die Strategie Digitale Verwaltung 2018–2023 festgesetzt und zu deren Umsetzung ein Impulsprogramm genehmigt (RRB Nr. 390/2018). Im Rahmen des Impulsprogramms wurde das Projekt IP 2.1 «Rechtliche Grundlagen für elektronischen Geschäftsverkehr (DigiLex)» gestartet. Mit dem Projekt sollen die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit auch im formellen Verfahren rechtsgültig elektronisch gehandelt werden kann. Massgebende Leitlinie ist dabei, Rechtssicherheit zu schaffen und zugleich Flexibilität hinsichtlich technischer Lösungen zu bewahren. Insbesondere unter Berücksichtigung von Art. 38 Abs. 1 lit. c und e

der Kantonsverfassung (LS 101) bedeutet dies, dass die wesentlichen Grundsätze auf Gesetzesstufe einheitlich und zentral geregelt werden, technische und organisatorische Aspekte hingegen auf Verordnungsstufe.

Gestützt auf das Normkonzept (RRB Nr. 173/2021) und nach durchgeführter Vernehmlassung (vgl. RRB Nr. 822/2021) hat der Regierungsrat dem Kantonsrat am 13. Juli 2022 eine Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) beantragt (Vorlage 5853; Elektronische Verfahrenshandlungen), die es ermöglicht, Verfahrenshandlungen nicht nur in Papierform, sondern auch elektronisch vorzunehmen. Die Änderung des VRG wurde am 30. Oktober 2023 vom Kantonsrat beschlossen. Verschiedene Bestimmungen sind auf Verordnungsstufe zu konkretisieren.

### **C. Ergebnis der Vernehmlassung**

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf der Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren (VEVV) dauerte vom 27. November 2023 bis zum 15. März 2024. Zur Teilnahme eingeladen wurden die Gemeinden und ihre Organisationen, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Parlamentsdienste und die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien, die selbstständigen Anstalten, Körperschaften und öffentliche Stiftungen, Verbände, die Datenschutzbeauftragte, der Ombudsmann sowie die Direktionen des Regierungsrates. Von den 226 eingeladenen Adressatinnen und Adressaten haben 84 geantwortet. Stellung genommen haben 34 Gemeinden und ihre Organisationen, die Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte, vier im Kantonsrat vertretene Parteien, drei Körperschaften und öffentliche Stiftungen, sechs Verbände sowie die sieben Direktionen des Regierungsrates. Zudem hat das Baurekursgericht eine Stellungnahme eingegeben.

Der Vorentwurf wurde von der grossen Mehrheit grundsätzlich begrüsst. In keiner Stellungnahme wurde der Vorentwurf grundsätzlich abgelehnt. Die Vernehmlassung führte zu Anpassungen am Entwurf, die gestützt auf die Rückmeldungen erarbeitet wurden:

Namentlich wurde von der im Vorentwurf vorgesehenen Regelung der formellen Trägerwandlung von physischen in elektronische Akten unter Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Bestätigung über die Übereinstimmung der gewandelten Akten mit den physischen Akten abgesehen. Dazu wird auf die bestehenden Vorgaben in der Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit (LS 170.8) verwiesen.

Die Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG und die Verordnung sollen auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt werden und nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2025. Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich zum Inkrafttreten, wobei hinsichtlich des Zeitpunkts unterschiedliche Haltungen vertreten wurden (vom Anliegen auf ein baldiges Inkrafttreten bis zum Anliegen auf ein Inkrafttreten erst in ein paar Jahren). Das Anliegen eines späteren Inkrafttretens wurde mit der Notwendigkeit von vorbereitenden Massnahmen technischer und organisatorischer Natur begründet, um gemäss den Anforderungen der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG und der VEVV Verfahrenshandlungen rechtsgültig elektronisch vornehmen zu können.

Die organisatorischen und technischen Mindestvoraussetzungen, welche die öffentlichen Organe mit Inkrafttreten der Änderung des VRG und der VEVV erfüllen müssen, sind die Registrierung einer oder mehrerer E-Mail-Adressen des öffentlichen Organs auf einer vom Bund anerkannten Zustellplattform sowie die Beschaffung von qualifizierten elektronischen Signaturen für Personen, die Anordnungen unterzeichnen. Für beides gibt es Lösungen für Private und Geschäftskundinnen und -kunden auf dem Markt, die sich ohne IKT-Integration über das Internet nutzen lassen, sowie auch integrierte Lösungen. Eine Integration z. B. in einen bestehenden E-Mail-Client wie Outlook oder Microsoft 365 ist folglich – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben und der anwendbaren Nutzungsrichtlinien – möglich, aber nicht zwingend erforderlich. Einige öffentliche Organe nutzen bereits vom Bund anerkannte Zustellplattformen und verfügen über qualifizierte elektronische Signaturen. Auch der Digitale Arbeitsplatz der kantonalen Verwaltung ist standardmässig mit IncaMail ausgestattet. Alle erforderlichen elektronischen Signaturen können voraussichtlich ab dem letzten Quartal 2024 beim Amt für Informatik bezogen werden. Auch öffentliche Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung können über das Amt für Informatik oder bei grösserem Bedarf direkt über eOperations von der bereits erfolgten Beschaffung für Bund, Kantone und Gemeinden profitieren, ohne selbst ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Da diese Lösungen für die Korrespondenz mit elektronischen Dokumenten anstelle von Papierdokumenten per Post konzipiert sind, lassen sich elektronische Ein- und Ausgänge in bestehende Workflows integrieren, wozu diese entsprechend anzupassen oder neu zu konzipieren sind. Wo bereits eine elektronische Aktenführung und Bearbeitung stattfindet, können elektronische Dokumente ohne Scanning direkt abgelegt und ohne Ausdrucken elektronisch versandt werden.

Die Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG und die VEVV sind so konzipiert, dass das öffentliche Organ bei Bedarf weitere massgebliche Kanäle, sofern vorhanden, bestimmen kann. Damit soll namentlich

der Einsatz bzw. die Verwendung von eigentlichen E-Government-Services durch die öffentlichen Organe und der Plattform Justitia.Swiss in der kantonalen Justiz ermöglicht werden. Öffentliche Organe sollen ihre Vorhaben im Bereich E-Government gemäss bereits bestehender oder künftiger Planung ohne Notwendigkeit realisieren können, dass ihre Vorhaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vollständig umgesetzt und produktiv sein müssen.

Das Datum des Inkrafttretens wird so festgelegt, dass die öffentlichen Organe im Kanton mehr als ein Jahr Zeit haben, um die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen für den Empfang und Versand von elektronischen Dokumenten zu ergreifen und um technische Lösungen zu beschaffen bzw. diese ab dem Zeitpunkt ihrer Verfügbarkeit beim Amt für Informatik zu beziehen. Damit wird auch dem bestehenden grossen Bedürfnis aus Bevölkerung und Wirtschaft, mit den öffentlichen Organen im Kanton im formellen Verfahren elektronisch verkehren zu können, sowie dem Postulat KR-Nr. 160/2021 betreffend Digital First Rechnung getragen (vgl. Vorlage KR-Nr. 160a/2021).

In Hinblick auf die Umsetzung der Änderung des VRG sowie der VEVV wurde ein Unterstützungsprojekt («lexGo») eingeleitet. Das Unterstützungsprojekt umfasst eine Informationsaufbereitung im Web, die Gründung von Communities of Practice sowie die Durchführung von Informationsveranstaltungen, welche die praktische Umsetzung betreffen. Dazu wurde auch ein FAQ (besonders häufig gestellte Fragen) erarbeitet und zur Verfügung gestellt. Parallel zur Erarbeitung des Verordnungsentwurfs wurden bereits verschiedene Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichen Aspekten durchgeführt.

Einige öffentliche Organe haben eigenverantwortlich bereits weit fortgeschrittene Projekte gestartet. Die technologischen Grundlagen für die Umsetzung werden national von anderen Verwaltungsbehörden, Privaten und in der Wirtschaft bereits eingesetzt.

## **D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### *§ 1. Geltungsbereich*

Die Verordnung gilt für Verfahrenshandlungen, die gestützt auf das VRG elektronisch vorgenommen werden. Dies bedeutet, dass alle Verwaltungsbehörden, deren Tätigkeit sich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz stützt, von den Regelungen der Verordnung umfasst sind. Die Regelungen gelten demnach für die Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und der Bezirke (vgl. § 4 VRG) auf unterschiedlichen Verfahrensstufen (nichtstreitiges Verwaltungsverfahren, Einspra-

cheverfahren, Rekursverfahren; einschliesslich Rekursbehörden, die in § 19b Abs. 2 VRG nicht ausdrücklich erwähnt werden), die formelles und/oder materielles Verwaltungsrecht des Bundes, des Kantons oder der Gemeinden anwenden. Umfasst sind weiter auch die Organe der kantonalen öffentlichen Anstalten (z. B. der Universität Zürich oder der Gebäudeversicherung Kanton Zürich), der kantonalen öffentlichen Körperschaften (z. B. der kirchlichen Körperschaften oder der kommunalen Zweckverbände), der öffentlich-rechtlichen Stiftungen (z. B. Zentralbibliothek Zürich) und Genossenschaften des öffentlichen Rechts.

Nicht eingeschlossen sind hingegen Behörden, die Zivil- oder Strafrecht anwenden. Im Weiteren sind Gerichte und Parlamente keine Verwaltungsbehörden im Sinne von § 4 VRG, sodass der zweite Abschnitt des VRG auf sie grundsätzlich nicht anwendbar ist. Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht finden die §§ 4a–31 gemäss § 70 VRG jedoch entsprechend Anwendung, soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen. Auf die Notariate ist § 4 nicht anwendbar. Diese unterliegen den Spezialnormen des Notariatsgesetzes (LS 242). Zudem unterliegen Betreibungsämter und Gemeindeammänner nicht dem VRG, sondern stützen ihre Tätigkeiten im Wesentlichen auf das Bundesrecht (vgl. zum Ganzen Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014 [zit. Kommentar VRG], § 4 N. 6 ff.).

Das Baurekursgericht und das Steuerrekursgericht sind keine Verwaltungsbehörden, sondern Gerichte. Dennoch wenden sie die im zweiten Abschnitt des VRG enthaltenen Verfahrensbestimmungen über den Rekurs an (vgl. § 115 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [StG; LS 631.1] und Martin Bertschi / Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, Vorbemerkungen zu §§ 4–31 N. 11).

Wo spezialrechtliche Bestimmungen zu elektronischen Verfahrenshandlungen bzw. zum formellen Verwaltungshandeln bestehen, gehen diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung vor (vgl. § 4d Abs. 4 VRG).

Betroffen ist der formelle Verkehr mit und unter den öffentlichen Organen. Dieser umfasst alle Vorgänge zwischen den öffentlichen Organen untereinander und zwischen den öffentlichen Organen und Privaten, die auf Rechtswirkungen ausgerichtet sind, und ist somit abzugrenzen vom informellen Verwaltungshandeln. Informelles (auch: formloses oder einfaches) Verwaltungshandeln ist bereits heute elektronisch möglich (z. B. eine einfache Auskunftsanfrage per E-Mail).

Aufsichtsbeschwerden sind keine förmlichen Verwaltungsverfahren nach VRG. Die VEVV ist für sie nicht massgebend. Dasselbe gilt für die politischen Rechte (Wahlvorschläge, Wahlanzeigen, Referenden, Initiativen usw.), mit Ausnahme des Stimmrechtsrekurses, bei dem ausdrücklich auf das VRG verwiesen wird (§ 161 GPR).

## § 2. *Massgeblicher Kanal a. allgemein*

Gemäss § 4e Abs. 1 Satz 2 VRG kann der Regierungsrat die Anforderungen an Kanäle für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen bestimmen.

Abs. 1: Abs. 2 regelt die Voraussetzungen, die an einen elektronischen Kanal für Verfahrenshandlungen gemäss VRG zu stellen sind. Im Rahmen dieser Voraussetzungen bestimmt die Verwaltungsbehörde den für sie massgeblichen Kanal.

Abs. 2: Elektronische Verfahrenshandlungen (z.B. die Einreichung von Eingaben wie einem Gesuch oder einem Rekurs sowie die Mitteilung von Anordnungen oder Entscheiden einschliesslich verfahrensleitender Verfügungen, die redaktionell in Briefform abgefasst sind) dürfen nicht über einen beliebigen elektronischen Übermittlungskanal erfolgen. Es muss ein Kanal genutzt werden, der gewährleistet, dass Informationen unverändert übermittelt werden und nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen können (vgl. § 7 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz [LS 170.4]). Neben der Gewährleistung der Informationssicherheit muss zudem sichergestellt sein, dass Zeitpunkte im Zusammenhang mit der Übermittlung eines elektronischen Dokuments genau festgehalten werden. Es muss nachweisbar sein, zu welchem Zeitpunkt eine Eingabe über den elektronischen Kanal abgegeben (vgl. § 11 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. b VRG) und zu welchem Zeitpunkt eine Anordnung erstmalig abgerufen wurde (vgl. § 10a Abs. 2 VRG). Diese Zeitpunkte müssen durch das entsprechende System quittiert werden (vgl. §§ 10a Abs. 3 und 11 Abs. 4 VRG).

Erfüllt werden die Voraussetzungen beispielsweise von den Zustellplattformen, die gestützt auf Art. 2 und 3 der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1) vom Bund anerkannt worden sind (vom Bund anerkannte Zustellplattformen). Diese stehen den Verwaltungsbehörden als möglicher massgeblicher Kanal zur Verfügung und können entsprechend als massgeblicher Kanal bestimmt werden. Sie sind interoperabel und in der Nutzung einfach und komfortabel. Die Verwaltungsbehörden und andere geschäftlich Nutzende können sie über Plug-ins direkt in E-Mail-Clients wie Lotus Notes oder Outlook integrieren. Für die gelegentliche Nutzung z.B. durch Private sind die vom Bund anerkannten Zustellplattformen über einen Web-Client nutzbar. Vom Bund anerkannte Zustellplattformen eignen sich insbesondere für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten, wobei Benachrichtigungen über neu zum Abruf bereitgestellte Mitteilungen sowie Abgabe- und Abrufquittungen per E-Mail erfolgen. Damit stellen die vom Bund anerkannten Zustellplattformen sowohl für Verwaltungsbehörden als auch für Private eine kostengünstige und einfach zu nutzende Möglichkeit für die informationssichere und rechtsgültige elektronische Übermittlung dar.

Stellt eine Verwaltungsbehörde z. B. gestützt auf die für sie geltende Spezialgesetzgebung ein digitales Angebot für eine Behördenleistung im Web für eine formelle Eingabe bereit, so kann sie auch dieses unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 als massgeblichen Kanal bestimmen. Ob die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 erfüllt sind, wird von der Verwaltungsbehörde selbst geprüft. Gestützt darauf kann sie den entsprechenden Kanal als für sie massgeblichen Kanal im Sinne von § 4e Abs. 1 VRG bestimmen. Die Regelung von § 2 vermag jedoch nicht eine insbesondere aus Gründen des Legalitätsprinzips oder des Datenschutzes für die spezifische Behördenleistung allfällig erforderliche Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Abs. 3: Es steht der Verwaltungsbehörde frei, je nach Rechtsgebiet oder Verfahrensart unterschiedliche massgebliche Kanäle zu bestimmen. Bietet eine Verwaltungsbehörde z. B. zur Abwicklung einer bestimmten Art von Gesuchen ein Kundenportal an, kann sie dieses unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäss Abs. 2 als massgeblichen Kanal für diese Art von Gesuchen einsetzen und für ihre weiteren Verfahren einen anderen Kanal als massgeblich bestimmen (z. B. eine vom Bund anerkannte Zustellplattform).

Abs. 4: Erfolgt eine elektronische Eingabe über einen für die Verwaltungsbehörde nicht massgeblichen Kanal, z. B. über eine ungesicherte E-Mail, fordert die Verwaltungsbehörde zur Eingabe über den massgeblichen Kanal auf. Hat die Absenderin oder der Absender jedoch einen für eine andere Behörde bzw. für ein anderes Geschäft massgeblichen Kanal verwendet, so leitet diese die Eingabe an die zuständige Behörde weiter.

### *§ 3. b. Adresse*

Abs. 1: Die Verwaltungsbehörde bestimmt, über welche elektronische Adresse sie auf dem für sie massgeblichen Kanal erreichbar ist.

Abs. 2: Der jeweiligen Verwaltungsbehörde steht es frei, ob sie eine oder mehrere elektronische Adressen bestimmt. Sie tut dies gemäss ihren Bedürfnissen und Prozessen wie bisher bei den Postadressen. Dabei kann sie für unterschiedliche Rechtsgebiete und Verfahrensarten unterschiedliche Adressen bestimmen.

### *§ 4. c. Abfrage*

Hat eine Person auf dem für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal zu verstehen gegeben, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen, so kann die Verwaltungsbehörde mit dieser ein Verfahren elektronisch einleiten (vgl. § 4d Abs. 1 lit. c VRG). Eine Person kann ihre Willensbekundung, mit einer Verwaltungsbehörde grundsätzlich elektronisch verkehren zu wollen, jederzeit wieder ändern. Mit der blossen Registrierung auf einem massgeblichen Kanal gibt die Person nicht



zu verstehen, mit der Verwaltungsbehörde grundsätzlich elektronisch verkehren zu wollen. Dies muss z. B. zusätzlich mittels einer jederzeit bearbeitbaren Optionsschaltfläche in einem Benutzerkonto oder ähnlich gelöst werden. Reicht eine Person hingegen ihre Eingabe auf dem massgeblichen Kanal elektronisch ein, so geht damit implizit ihr Einverständnis einher, dass die Verwaltungsbehörde der Person auf dem gleichen Kanal antwortet, auch wenn diese nicht zu verstehen gegeben hat, grundsätzlich mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen (vgl. § 4d Abs. 1 lit. c Teilsatz 1 VRG).

Die Verwaltungsbehörde kann für die Umsetzung von § 4d Abs. 1 lit. c VRG auf dem für sie massgeblichen Kanal abfragen, unter welcher Adresse eine Person über den Kanal erreichbar ist und ob eine Person, die nicht auf den elektronischen Weg verpflichtet ist, zu verstehen gegeben hat, mit Verwaltungsbehörden elektronisch verkehren zu wollen. Die Abfrage ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf den Zweck gemäss § 4 lit. a und b beschränkt.

### *§ 5. Verzeichnis*

Abs. 1: Die Staatskanzlei führt ein auf ihrer Webseite veröffentlichtes Verzeichnis mit Angaben für die elektronische Übermittlung von Eingaben an Verwaltungsbehörden im Kanton. Dieses Verzeichnis ist vergleichbar mit dem von der Bundeskanzlei veröffentlichten Verzeichnis für Eingaben auf Bundesebene (vgl. Art. 4 Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]).

Das Verzeichnis gibt Auskunft über den für die betreffende Verwaltungsbehörde oder eine bestimmte elektronische Behördenleistung zu nutzenden massgeblichen Kanal mit Angabe der elektronischen Adresse (lit. a). Je nach interner Organisation und Leistungsangebot kann eine Verwaltungsbehörde auch mehrere Kanäle und/oder mehrere Adressen angeben. Gemäss lit. b orientiert die Verwaltungsbehörde über die elektronischen Dateiformate, die sie im Rahmen einer Eingabe verarbeiten kann und in welchen gemäss § 9 Eingaben und Beilagen eingereicht werden können. Damit soll bereits vor einer Eingabe mit allfälligen Beilagen Transparenz geschaffen werden, sodass sich die eingebende Person nach den Angaben richten und eine Nachbesserung vermeiden kann.

Abs. 2: Damit die Staatskanzlei das Verzeichnis erstellen und nachführen kann, benötigt sie die entsprechenden Angaben der Verwaltungsbehörden. Diese sind deshalb verpflichtet, die Angaben gemäss Abs. 1 der Staatskanzlei für die Aufnahme in das Verzeichnis mitzuteilen.

Abs. 3: Die Veröffentlichung des Verzeichnisses erfolgt im Internet. Mit der Veröffentlichung sind die mitgeteilten elektronischen Adressen auf den für die Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanälen bezeichnet.

### *§ 6. Andere Verfahren für die eindeutige Identifizierung*

Mit dem Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) kann gewährleistet werden, dass eine unterschriftsbedürftige Eingabe eindeutig einer Person zugerechnet werden und ein Unterschriftenanfordernis als erfüllt gelten kann.

Stattdessen kann die im Behördenkontext wichtige Möglichkeit der sicheren Zurechenbarkeit einer Eingabe auch dadurch erfolgen, dass die eingebende Person zuvor im Rahmen eines Verfahrens unter Vorweisung eines amtlichen Ausweises identifiziert werden konnte.

Für die Identifizierung einer Person anhand eines amtlichen Ausweises (lit. a–c) muss diese wenigstens virtuell anwesend sein und einen gültigen amtlichen Ausweis vorweisen, der auf seine Echtheit zu prüfen und für gewöhnlich das im Ausweis enthaltene Identifikationsmerkmal Lichtbild mit der zu identifizierenden Person zu vergleichen ist. Ist die den Ausweis vorweisende Person mit der Person auf dem Lichtbild des Ausweises identisch, so ist diese identifiziert, und die weiteren amtlichen Identifikationsmerkmale wie Name, Vornamen, Geburtsdatum usw. können gemäss den Angaben auf dem Ausweis übernommen werden. Die amtliche Identität konnte somit festgestellt und einer realen Person korrekt zugeschrieben werden.

Damit auch Personen, die über keinen Ausweis nach Bundesgesetz verfügen, an sie gerichtete Leistungen nutzen können, sollen im Grundsatz auch Ausweise anderer Staaten für eine Identifizierung genutzt werden können. Die Akzeptanz von bestimmten ausländischen Ausweisen hängt hierbei jedoch vom jeweiligen Identifikationsverfahren ab.

Die Identifizierung einer Person anhand eines amtlichen Ausweises setzt gleichsam wie z. B. beim Grenzübertritt die Prüfung auf Übereinstimmung von Person und Ausweis durch eine vertrauenswürdige Drittperson voraus. Die blosse Beilage einer Kopie eines Ausweises vermag keine Identifikation einer Person erwirken. Weder kann die Echtheit des Ausweises geprüft noch die rechtmässige Besitzerin oder der rechtmässige Besitzer mittels Bildvergleich ermittelt werden.

Lit. d: Kann sich die zu identifizierende Person in einem Verfahren mit einem gültigen elektronischen Identitätsnachweis des Bundes ausweisen, so gilt die Person als identifiziert und den Angaben wie Name, Vornamen, Geburtsdatum im elektronischen Identitätsnachweis kann vertraut und diese können übernommen werden. Im Gegensatz zu einem physischen Ausweis kann dies ohne vorherige Prüfung des Gegenübers auf Übereinstimmung mit dem vorgelegten Ausweis geschehen. Gleiches gilt für elektronische Identitätsnachweise anderer Staaten.

### *§ 7. Quittung*

Für elektronisch übermittelte Eingaben sieht § 11 Abs. 4 VRG vor, dass das System, das die Eingabe entgegennimmt, den Zeitpunkt der vollständigen Abgabe quittiert. Ebenso ist der Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs durch das System zu quittieren (§ 10a Abs. 3 VRG). § 7 legt fest, welche Angaben solche Quittungen enthalten müssen.

Abs. 1: Eine Quittung muss mindestens die in lit. a–e aufgeführten Angaben enthalten. Bei diesen Angaben geht es darum, dass die Quittung dem ihr zugrunde liegenden Geschäftsvorgang zwischen der Adressatin bzw. dem Adressaten und der Absenderin bzw. dem Absender eindeutig zugeordnet und der genaue Zeitpunkt eines bestimmten Vorgangs belegt werden kann.

Abs. 2: Aus Beweisgründen ist die Quittung mit einem geregelten elektronischen Siegel gemäss ZertES zu versehen. Das Siegel garantiert zum einen die Unversehrtheit der Quittung und enthält zum anderen die Quelle der Quittung. Ohne die Anbringung eines geregelten elektronischen Siegels könnte eine solche Quittung leicht mit gängigen Computerkenntnissen selbst erstellt oder der ausgewiesene Zeitpunkt nach Belieben geändert werden und wäre damit als Beweismittel untauglich.

## **B. Eingaben**

### *§ 8. Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur*

Die Verwaltungsbehörde kann vorsehen, dass sich eine Person statt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur in einem anderen Verfahren gemäss § 6 eindeutig identifiziert. Diese Vorgehensweise wird dann benötigt, wenn eine Eingabe z. B. strukturiert über ein Webformular erfolgen und dabei kein PDF-Dokument eingereicht werden soll. In diesen Fällen kann keine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden und die Zurechenbarkeit der Eingabe muss über ein Login-Verfahren mit zuvor anhand eines amtlichen Ausweises (vgl. § 6 lit. a–d) identifizierten Nutzenden gelöst werden.

### *§ 9. Dateiformate*

Im Elektronischen gibt es sehr unterschiedliche Dateiformate für unterschiedliche Arten von Informationen wie Text, Bild oder Zahlentabellen. Zum einen kann die Behörde nicht über alle notwendigen Programme verfügen, die benötigt würden, um jedes Dateiformat öffnen zu können. Zum anderen können gewisse Dateiformate auch die IT-Sicherheit gefährdende Inhalte übermitteln. Daher ist es notwendig, dass die Behörde bestimmen kann, welche Dateiformate sie bearbeitet. Sie orientiert sich dabei an den im jeweiligen Fachgebiet geläufigen und sicheren Formaten.

### *§ 10. Nachreichung in physischer Form*

§ 4d Abs. 1 VRG regelt, in welchen Fällen Verwaltungsbehörden Verfahrenshandlungen elektronisch vornehmen. In diesen Fällen soll eine Nachreichung von Aktenstücken in physischer Form erfolgen, wenn die eingehende Person ein Aktenstück elektronisch übermittelt, das gestützt auf § 4e Abs. 2 VRG physisch zu übermitteln gewesen wäre. Zu denken ist hier insbesondere an Dokumente, die als Beweismittel dienen und deren Beweiskraft von der Papierform abhängt, weil durch eine Digitalisierung benötigte Informationen verloren gingen (z. B. können Sicherheitsmerkmale von Urkunden wie Sicherheitspapier oder Prägungen nur im Original auf ihre Echtheit geprüft werden). Dabei ist es empfehlenswert, wenn die Verwaltungsbehörde z. B. im Verzeichnis der Staatskanzlei bei den entsprechenden Geschäften einen Hinweis festhält, dass z. B. die Geburtsurkunde abweichend von der Gesuchstellung im Original per Post einzureichen ist. Erfolgt eine Überprüfung der Echtheit von solchen Dokumenten, sind sie nach der Überprüfung entweder zurückzuschicken oder verbleiben in physischer Form in den Akten.

Für die Nachreichung gewährt die Verwaltungsbehörde eine kurze Frist und verbindet diese mit der Androhung der Rechtsfolge, also etwa, dass das Aktenstück ansonsten aus dem Recht gewiesen werde.

### *§ 11. Eingabe in Papierform*

Abs. 1: Private haben weiterhin grundsätzlich die Wahlfreiheit, ob sie Verfahrenshandlungen elektronisch oder in Papierform vornehmen möchten. Entsprechend werden die Behörden auch weiterhin Eingaben und Beilagen in Papierform erhalten. Auch diese nehmen sie elektronisch zu den Akten, soweit die Akten im Rahmen der zweijährigen Übergangsfrist bereits elektronisch geführt werden.

Abs. 2: Eingaben und Beilagen in physischer Form, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit für eine Digitalisierung nicht eignen, sind von der elektronischen Aktenführung ausgenommen und werden von der Verwaltungsbehörde daher nicht elektronisch zu den Akten genommen. Auch Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen werden, werden nicht elektronisch zu den Akten genommen.

Abs. 3: Beilagen im Original wie z. B. Urkunden werden der Absenderin oder dem Absender nach Aufnahme in die Akten oder spätestens nach Abschluss des Verfahrens zurückgeschickt.

Abs. 4: Kann eine Beilage im Original nicht zurückgeschickt werden, weil z. B. der Behörde keine gültige Adresse vorliegt, so kann sie das Original längstens zehn Jahre aufbewahren, sodass sie z. B. die Urkunde dann zurückgeben kann, wenn die Person, welche die Eingabe eingereicht hatte, nachfragt.

## **C. Anordnungen**

### *§ 12. Bereitstellung bei mehreren massgeblichen Kanälen*

Abs.1: Bei mehreren massgeblichen Kanälen stellt die Verwaltungsbehörde Anordnungen auf dem Kanal zum Abruf bereit, über den die mitteilungsberechtigte Person im betreffenden Verfahren mit ihr verkehrt. Es ist also derselbe massgebliche Kanal der Verwaltungsbehörde, auf dem die mitteilungsberechtigte Person bereits ihre Eingabe eingereicht oder auf dem sie zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen (vgl. § 4d Abs. 1 lit. c VRG).

Abs. 2: Diese Regelung betrifft diejenigen Fälle, in denen eine nicht zu elektronischen Verfahrenshandlungen verpflichtete Person (vgl. 4d Abs. 2 VRG) in einem Verfahren noch nicht mit der Verwaltungsbehörde verkehrt hat, jedoch zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen. Die Verwaltungsbehörde stellt die Anordnung auf dem massgeblichen Kanal bereit, auf dem die Person zu verstehen gegeben hat, mit der Verwaltungsbehörde elektronisch verkehren zu wollen.

### *§ 13. Benachrichtigung*

Abs. 1: Gemäss § 10a Abs. 1 VRG werden mitteilungsberechtigte Personen elektronisch benachrichtigt, sobald eine Anordnung zum Abruf bereitsteht. Anordnungen gelten als «bereitgestellt», wenn sie für die Adressatin oder den Adressaten über den massgeblichen Kanal abrufbar sind. Die Bereitstellung zum Abruf wird der Adressatin oder dem Adressaten mittels einer elektronischen Benachrichtigung zur Kenntnis gebracht. Die Benachrichtigung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch keine Angaben über den Inhalt der zum Abruf bereitgestellten Mitteilung enthalten. Vor diesem Hintergrund legt § 13 Abs. 1 fest, dass elektronische Benachrichtigungen als Angaben das Datum der Bereitstellung (lit. a) und den Namen des bereitstellenden Systems (lit. b) enthalten müssen. Dieser Informationsgehalt ist ausreichend dafür, dass die Adressatin oder der Adressat davon Kenntnis erhält, dass eine Anordnung zum Abruf bereitgestellt wurde und wo diese abgerufen werden kann.

Abs. 2: § 10a Abs. 1 VRG gibt die Form der Benachrichtigung nicht vor, um technologischen Entwicklungen und von der Bevölkerung gerne genutzten neuen Diensten Rechnung tragen zu können. Die mitteilungsberechtigte Person wird von dem die Anordnung bereitstellenden System benachrichtigt. Dies geschieht über ein technisches Kommunikationsmittel, so wie es das jeweilige System vorgibt. Benachrichtigungen können je nach Möglichkeiten bzw. Angebot des bereitstellenden Systems insbesondere per einfachem E-Mail, SMS oder Messengerdienst erfolgen.

#### § 14. Dateiformat

Abs. 1 legt fest, dass Anordnungen im Dateiformat PDF bereitzustellen sind. Das Format PDF gewährleistet, dass Anordnungen auf einer grösstmöglichen Anzahl unterschiedlicher elektronischer Gerätearten korrekt angezeigt werden können und eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein geregeltes elektronisches Siegel durch die Verwaltungsbehörde angebracht werden kann. Aufgrund der weiten Verbreitung des Formats PDF in der elektronischen Kommunikation gibt es auch zahlreiche Lösungen zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung je nach den jeweiligen Bedürfnissen.

Ein mit einer elektronischen Signatur versehenes PDF-Dokument kann zudem einfach weitergegeben werden. Beispielsweise kann eine von einer Anordnung betroffene Person darauf angewiesen sein, die Anordnung aus Beweisgründen einer Drittperson zur Kenntnis zu bringen (z. B. zum Vorweisen einer Bewilligung).

Abs. 2: Beilagen zu Anordnungen können von den Verwaltungsbehörden nach Bedarf auch in anderen Dateiformaten bereitgestellt werden, um beispielsweise eine problemlose maschinelle Weiterverarbeitung der Informationen zu gewährleisten.

#### § 15. Signaturen

§ 4f Abs. 3 VRG sieht vor, dass der Regierungsrat je nach Art der Anordnung die zu verwendende elektronische Signatur gemäss ZertES festlegt.

Abs. 1: In Papierform vorliegende behördliche Anordnungen werden in der Regel eigenhändig unterschrieben, soweit es sich um individualisierte Anordnungen und nicht um Massenverfügungen handelt. Elektronisch eröffnete Anordnungen sind entsprechend mit einer der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellten qualifizierten elektronischen Signatur gemäss ZertES zu versehen. Es obliegt den Verwaltungsbehörden, ihren Mitarbeitenden eine qualifizierte elektronische Signatur zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur kann insbesondere auch dem Zweck der Unterschrift auf behördlicher Seite Rechnung getragen werden, nämlich dass die Zuständigkeit für den Entscheid erkennbar sein muss. Eine elektronische Signatur gibt zudem Auskunft über die Herkunft des Dokuments und gewährleistet dessen Unversehrtheit. Dies ist nicht zuletzt dann von Bedeutung, wenn eine Anordnung (z. B. eine Bewilligung) Dritten elektronisch vorgewiesen werden muss. Das Anbringen mehrerer qualifizierter elektronischer Signaturen im selben Dokument ist technisch möglich; so können auch Unterschriften mehrerer Personen elektronisch geleistet werden.

Abs. 2: Für Anordnungen, die aufgrund ihrer grossen Anzahl nicht einzeln von Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltungsbehörde signiert werden (sogenannte Massenverfügungen; lit. a), ist das Anbringen eines geregelten elektronischen Siegels gemäss ZertES vorgesehen; dieses ist unpersönlich und wie ein Stempel auf die Verwaltungsbehörde ausgestellt. Entsprechend kann ein geregeltes elektronisches Siegel auch automatisiert angebracht werden. Es schützt die Integrität des elektronischen Dokuments und gibt der Adressatin oder dem Adressaten die notwendige Gewähr, dass die Mitteilung tatsächlich von der angegebenen Verwaltungsbehörde stammt.

Bei Verfahren, die z. B. über Plattformen mit gemäss § 6 identifizierten Nutzerinnen und Nutzern abgewickelt werden, kann anstelle einer qualifizierten elektronischen Signatur ein geregeltes elektronisches Siegel angebracht werden (lit. b). Dies ist beispielsweise bei der zentralen Plattform für die Kommunikation in der Justiz gemäss Entwurf des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz so vorgesehen (BBl 2023 2080).

*§ 16. Verfahrensbeteiligte, die nicht elektronisch mit der Verwaltungsbehörde verkehren*

Aufgrund der weitestgehenden Wahlfreiheit für Private, ob sie eine Verfahrenshandlung elektronisch oder in Papierform vornehmen, muss die Verwaltungsbehörde eine Anordnung auch in Papierform versenden können. Dabei kann sie diese direkt in Papierform ausfertigen, mit einer eigenhändigen Unterschrift versehen und versenden oder diese elektronisch ausfertigen, indem sie eine elektronische Signatur anbringt und davon eine Kopie in Papierform versendet.

*§ 17. Ausfertigung in Papierform*

Es ist denkbar, dass eine Person zu einem späteren Zeitpunkt für die Weitergabe einer Anordnung eine Ausfertigung in Papierform benötigt. Daher soll die Möglichkeit bestehen, auf Antrag (und gegen eine Gebühr) ein von der Verwaltungsbehörde ausgefertigtes Original in Papierform zu erhalten. Fristauslösend ist dabei die Eröffnung der elektronisch ausgefertigten Anordnung.

**D. Akteneinsicht**

*§ 18. Ausnahmen von der elektronischen Akteneinsicht*

Die Akteneinsicht erfolgt gemäss § 8 Abs. 2 VRG grundsätzlich elektronisch. Der Regierungsrat kann jedoch Ausnahmen vorsehen (§ 8 Abs. 4 Satz 2 VRG).

Abs. 1: Die Akteneinsicht erfolgt in physischer Form, wenn die elektronische Akteneinsicht aus Betriebs- oder Sicherheitsgründen nicht möglich ist. Die Akten können in diesem Falle entweder als Ausdruck zugestellt (lit. a) oder vor Ort bei der Verwaltungsbehörde eingesehen werden (lit. b). Die Regelung richtet sich namentlich an Einrichtungen und Organisationen, in denen kein oder nur eingeschränkter Zugang zum Internet bzw. zu IT-Infrastrukturen besteht, wie z. B. in Einrichtungen des Justizvollzugs.

Abs. 2: Ist die elektronische Akteneinsicht aus Vertraulichkeitsgründen nicht möglich, kann die Verwaltungsbehörde die Akteneinsicht bei ihr durchführen. Diese Regelung adressiert Fälle, in denen Verwaltungsbehörden darauf angewiesen sind, Akten aus Gründen der Vertraulichkeit nicht in Umlauf bringen zu müssen, so namentlich im Zusammenhang mit Prüfungen im Bildungswesen.

### ***E. Webzugang zu elektronisch angebotenen Leistungen***

Dieser Abschnitt enthält Regelungen zum Webzugang «Zürikonto», der von der Staatskanzlei betrieben wird. Über den Webzugang können kantonale Behördenleistungen für eine durchgängig elektronische Abwicklung zugänglich gemacht werden. Die Regelungen dieses Abschnitts richten sich an Verwaltungsbehörden, die eine elektronische Behördenleistung über den Webzugang anbieten, und die den Webzugang nutzen den Privaten.

#### *§ 19. Allgemeines*

Abs. 1: Zweck des Webzugangs ist, dass elektronisch angebotene Leistungen der Behörden an einem Ort zentral zugänglich gemacht werden können, sofern dies im Sinne der die jeweilige Leistung anbietenden Stelle ist.

Abs. 2: Der Webzugang wird durch die Staatskanzlei betrieben.

#### *§ 20. Funktionen*

Abs. 1: Der Webzugang erfüllt die Voraussetzungen von § 2 Abs. 2 und kann als massgeblicher Kanal genutzt werden. Verfahrenshandlungen können folglich über den Webzugang elektronisch vorgenommen werden (vgl. § 4e Abs. 1 VRG), soweit es ein entsprechendes elektronisches Angebot für eine spezifische Behördenleistung gibt. Das Angebot an elektronisch angebotenen Behördenleistungen, die über den Webzugang als massgeblichen Kanal erreichbar sind, kann durch die Verwaltungsbehörden laufend erweitert werden.

Abs. 2: Im persönlichen Webzugang selbst werden keine Geschäftsfälle bearbeitet. Der Webzugang vermittelt zwischen der angemeldeten Person und den einzelnen elektronisch angebotenen Behördenleistungen. Das heisst, dass Personen, die eine elektronisch angebotene Behörden-



leistung nutzen oder bearbeiten möchten, sich beim Webzugang als zentralem Einstiegspunkt anmelden. Von dort werden die Nutzenden zu den jeweiligen elektronisch angebotenen Behördenleistungen vermittelt. Über den Webzugang kann eine angemeldete Person nachfolgende Funktionen nutzen:

lit. a: Die angemeldete Person kann sich in ihrem persönlichen Webzugang die für sie zum Abruf bereitstehenden Anordnungen und Mitteilungen in einer Übersicht anzeigen lassen. Will die Person Informationen zu einem Geschäft einsehen oder bearbeiten, so wird sie direkt zur entsprechenden elektronisch angebotenen Behördenleistung der zuständigen Verwaltungsbehörde vermittelt.

lit. b: Die angemeldete Person kann sich zudem Angaben zu ihren Geschäftsvorgängen anzeigen lassen.

lit. c: Der den Webzugang nutzenden Person soll es möglich sein, einen oder mehrere elektronische Benachrichtigungskanäle einzurichten, über die sie z. B. über Statusänderungen bei laufenden Geschäftsfällen oder die Bereitstellung einer neuen Mitteilung der Behörde vom System informiert werden kann. Damit ist die den Webzugang nutzende Person nicht darauf angewiesen, regelmässig aktiv im persönlichen Webzugang zu prüfen, ob sich der Status bei einem Geschäftsfall geändert hat oder ob eine neue Mitteilung wie z. B. eine Anordnung oder Verfügung zum Abruf bereitgestellt wurde. Die Benachrichtigungen dürfen dabei keine vertraulichen Informationen enthalten, sondern einzig darüber informieren, dass ein Vorgang im persönlichen Webzugang stattgefunden hat.

Abs. 3: Der Webzugang vermittelt die angemeldete Person zu den einzelnen elektronisch angebotenen Leistungen. Die Datenbearbeitung für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen findet entsprechend direkt in der elektronisch angebotenen Leistung und nicht im Webzugang statt.

## *§ 21. Anmeldung*

Abs. 1: Für die Anmeldung beim Webzugang nimmt die Staatskanzlei Leistungen im Rahmen vom «Authentifizierungsdienst der Schweizer Behörden (AGOV)» in Anspruch. AGOV wird vom Bund betrieben und ist durch die Bundesgesetzgebung geregelt. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 17. März 2023 über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (SR 172.019) wird AGOV auch den Kantonen und Gemeinden als IKT-Mittel zur Verfügung gestellt. Die Kantone können den Dienst im Rahmen ihrer Bedarfsverwaltung einsetzen. Im Hinblick auf die künftige staatliche E-ID gemäss dem Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, vgl. BBl 2023 2843) wird AGOV zudem die Ausweisleistung der künftigen staatlichen Schweizer E-ID integrieren können.

Abs. 2: Melden sich Nutzerinnen und Nutzer beim Webzugang an, so wird dies aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sowie zu deren Sicherheit mit dem Zeitpunkt und dem technischen Identifikator von AGOV protokolliert. Der technische Identifikator enthält keinerlei personenbezogene Daten. Eine Zuordnung zu einer Person kann in begründeten Fällen nur über ein Auskunftsbegehren der Behörde beim Bund erfolgen.

Abs. 3: Die Protokolldaten aus Abs. 2 werden längstens zehn Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

### *§ 22. Verfahren für die eindeutige Identifizierung a. Anforderung von Personendaten*

Abs. 1: Soll eine elektronisch angebotene Behördenleistung eine Eingabe entgegennehmen, die eine eindeutige Zurechenbarkeit zur eingebenden Person erfordert, so kann sie die dafür benötigten Personendaten für eine eindeutige Identifizierung über den Webzugang anfordern. Einzuhalten ist dabei der Grundsatz der Datensparsamkeit, d. h., es dürfen nicht mehr Daten angefordert werden, als für die Erbringung der entsprechenden Behördenleistung erforderlich ist. Für eine Identifizierung gegenüber einer elektronischen Behördenleistung stehen die vom Bund auf Richtigkeit geprüften und bereitgestellten Personendaten gemäss lit. a–i zur Verfügung. Die Daten werden vom AGOV bezogen.

Abs. 2: Für bestimmte Behördenleistungen ist die Kenntnis der AHV-Nummer notwendig. Sie kann angefordert werden, sofern ihre Verwendung der Zentralen Ausgleichsstelle nach Art. 134<sup>ter</sup> der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101) gemeldet worden ist.

### *§ 23. b. Übermittlung von Personendaten*

Abs. 1: Die Personendaten, die von einer elektronischen Behördenleistung angefordert werden, werden der eingebenden Person im Webzugang angezeigt. Dieser Schritt erfolgt aufgrund des Prinzips der Souveränität über die eigenen Daten, indem die zu übermittelnden Personendaten der Person offengelegt werden.

Abs. 2: Die eingebende Person hat die Möglichkeit, der Übermittlung ihrer Personendaten an eine elektronisch angebotene Behördenleistung im Sinne der Souveränität über die eigenen Daten zuzustimmen oder sie abzulehnen. Hingegen hat sie nicht die Möglichkeit, die Personendaten zu verändern. Das Ablehnen einer Übermittlung der auf Richtigkeit geprüften Personendaten kann dazu führen, dass eine Eingabe über den Webzugang nicht möglich ist, da die Zurechenbarkeit der Eingabe nicht gewährleistet werden kann.

### *§ 24. c. Ergebnis*

Die Personendaten aus § 22 Abs. 1 lit. a–d müssen der amtlichen Identität gemäss § 6 entsprechen und auf ihre Richtigkeit geprüft sein. Wer über den Webzugang der Bekanntgabe seiner auf Richtigkeit geprüften Personendaten an eine elektronische Behördenleistung zustimmt, gilt gegenüber dieser als eindeutig identifiziert, und ein allfälliges Unterschriftserfordernis ist auch ohne Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt.

### *§ 25. Löschung des persönlichen Webzugangs a. unrechtmässige Nutzung*

Abs. 1: Besteht der Verdacht, dass der persönliche Webzugang unrechtmässig genutzt wird, kann der Webzugang vorläufig gesperrt werden. Die Sperrung erfolgt auf Verlangen der Person, die den Webzugang nutzt oder von Amtes wegen. Mit einer vorläufigen Sperrung soll der Verursachung eines möglichen Schadens vorsorglich entgegengewirkt werden, sodass notwendige Abklärungen gefahrlos vorgenommen werden können.

Abs. 2: Die von der Sperrung betroffene Person wird mit einer Mitteilung an die hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Hat eine Person die Sperrung selbst verlangt, so gilt dieses E-Mail als Bestätigung für die erfolgte Sperrung. Hat eine Verwaltungsbehörde aufgrund eines Verdachts eine Sperrung verlangt, so wird die betroffene Person darüber in Kenntnis gesetzt und hat die Möglichkeit, darauf zu reagieren.

Abs. 3: Sollte sich der Verdacht, der zu einer Sperrung führte, als begründet erweisen, wird der persönliche Webzugang definitiv gelöscht. Daten in einer elektronisch angebotenen Behördenleistung oder in der Fachanwendung einer Behörde sind von der Löschung nicht betroffen.

Abs. 4: Die betroffene Person wird über die hinterlegte E-Mail-Adresse vorgängig über die definitive Löschung des persönlichen Webzugangs informiert. Damit soll der betroffenen Person eine letzte Möglichkeit gegeben werden, den Sachverhalt gegebenenfalls derart klarzustellen, dass von einer Löschung abgesehen werden kann. Andernfalls gilt diese Information über eine bevorstehende Löschung als Bestätigung zuhanden der betroffenen Person.

### *§ 26. b. Nichtnutzung*

Abs. 1: Wird ein persönlicher Webzugang über eine Zeitdauer von fünf Jahren von der Besitzerin oder dem Besitzer nicht genutzt, so kann dieser gelöscht und seine Daten gelöscht werden.

Abs. 2: Die in den elektronisch angebotenen Behördenleistungen bearbeiteten Daten sind von einer Löschung des persönlichen Webzugangs nicht betroffen. Es sind dies Daten, die den elektronischen Akten der für

die jeweilige Behördenleistung zuständigen Verwaltungsbehörde zuzurechnen sind und den Löschfristen des für diese massgeblichen Rechts unterliegen.

*§ 27. c. auf Verlangen der angemeldeten Person*

Eine Person soll grundsätzlich die Möglichkeit haben, nach eigenem Verlangen den persönlichen Webzugang und die darin enthaltenen Daten löschen zu lassen. Dies soll aber nicht dazu führen, dass Mitteilungen der Behörde nicht zur Kenntnis genommen werden. Daher ist eine Löschung an die unter lit. a und b aufgeführten Voraussetzungen geknüpft.

*§ 28. d. elektronisch angebotene Leistungen*

Die Daten, die in den elektronisch angebotenen Leistungen aufbewahrt werden, sind von der Löschung des persönlichen Webzugangs nicht betroffen.

**F. Übergangsbestimmungen**

*§ 29. Physisch geführte Akten a. Eingaben mit elektronischer Signatur*

Abs. 1: Gemäss § 4c Abs. 1 VRG führen die Verwaltungsbehörden ihre Akten elektronisch. Für diese Regelung legt Abs. 2 der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG eine zweijährige Übergangsfrist fest. Auch wenn eine Verwaltungsbehörde während dieser Frist ihre Akten physisch führt, können ihr Eingaben und Beilagen elektronisch eingereicht werden. Sind diese mit einer elektronischen Signatur versehen, prüft die Verwaltungsbehörde diese bezüglich der in lit. a–d aufgeführten Merkmale. Sie prüft dabei die Integrität des Dokuments, Name und Vornamen der Person, für die das Zertifikat ausgestellt wurde, die Gültigkeit und Klasse des Zertifikats bzw. der elektronischen Signatur sowie den Zeitpunkt, in dem die Signatur angebracht wurde. Dieser Zeitpunkt entspricht dem Datum der Unterschrift.

Die Verwaltungsbehörde kann die Prüfung mit dem Validator des Bundes durchführen und sich einen Prüfbericht erstellen lassen. Wobei im Falle des Web-Validators vorab zu prüfen ist, ob eine Übermittlung des zu validierenden Dokuments und der darin enthaltenen Personendaten an (und deren daraus resultierende Bearbeitung durch) die externe Validierungsstelle unter den anwendbaren Vertraulichkeits- und Datenschutzvorgaben zulässig ist. Eine Prüfung ist aber auch mit Werkzeugen wie dem Adobe Acrobat Reader oder Produkten anderer Hersteller möglich, bedingt jedoch vertiefere Kenntnisse zu elektronischen Signaturen gemäss ZertES. Die Anforderungen an die Qualität digitaler Zertifikate sind im ZertES geregelt.

Abs. 2: Der Ausdruck der Eingabe und der Beilagen sowie das Prüfungsergebnis werden zu den Akten genommen. Beispielsweise kann der Prüfbericht aus dem Validator des Bundes ausgedruckt und beigelegt werden. Damit ist sichergestellt, dass alle relevanten elektronisch gespeicherten Informationen in der physischen Form der Akte erhalten bleiben.

Abs. 3: Die Verwaltungsbehörde vernichtet elektronische Eingaben und Beilagen, die sie physisch zu den Akten genommen hat. Die Vernichtung erfolgt spätestens nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

### *§ 30. b. Wandlung in elektronische Akten*

Abs. 1: Die Pflicht zur Wandlung von physisch geführten Akten in elektronische Akten richtet sich nach der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG.

Abs. 2: Aktenstücke, die sich für die elektronische Führung nicht eignen, sind von der Trägerwandlung ausgenommen (z. B. Gegenstände). Die Ausnahme gilt ebenso für physische Akten, die aus anderen Verfahren beigezogen werden.

Abs. 3: Nachdem die in physischer Form vorliegenden Originalbeilagen in elektronische Akten gewandelt worden sind, sind sie der Absenderin oder dem Absender zurückzuschicken. Dies hat für gewöhnlich nach erfolgter Trägerwandlung, spätestens jedoch nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, zu erfolgen.

Abs. 4: In manchen Fällen ist keine gültige Adresse für die Rücksendung von Originalen bekannt. Die Verwaltungsbehörde kann Originale daher längstens zehn Jahre für den Fall aufbewahren, dass sich die betreffende Person bei der Verwaltungsbehörde mit Bitte um Rücksendung meldet, und sie ihr zurücksenden.

## **Änderung bisherigen Rechts**

### ***a. Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 29. März 2023***

#### *§ 7. Gesuch a. Einreichung*

Abs. 1: Die Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG definiert «schriftlich» als in Papierform sowie elektronisch. Daher kann die bisherige Ausführung von «elektronisch oder in Papierform» mit «schriftlich» ersetzt werden.

**b. Verordnung über die Information und den Datenschutz vom 28. Mai 2008**

*§ 10. Gewährung des Informationszugangs a. Grundsatz*

Abs. 1: Formlose Anfragen sollen weiterhin mündlich sowie elektronisch per einfachem E-Mail möglich sein, soweit es die verlangte Information zulässt. Es soll damit klargestellt werden, dass für formlose Anfragen nicht zwingend ein für die Vornahme von elektronischen Verfahrenshandlungen massgeblicher Kanal nach dem VRG benutzt werden muss.

Abs. 3: Gemäss Abs. 1 können formlose Anfragen per E-Mail erfolgen, sofern es die verlangte Information zulässt. Gleiches soll für die Behörde gelten, nämlich dass sie bei per einfachem E-Mail gestellten Anfragen ebenso per E-Mail antworten kann, sofern es die Information in der Antwort zulässt. Andernfalls hat sie für die elektronische Übermittlung technische Massnahmen für einen ausreichenden Schutz vor unbefugtem Zugriff Dritter vorzunehmen.

*§ 16. Gesuch*

Abs. 2 und 3: Abs. 2 wird aufgehoben, da die Möglichkeit des «elektronischen Wegs» gestützt auf die Änderung des VRG von der Form der «Schriftlichkeit» (vgl. Abs. 1) umfasst ist (vgl. § 4b Abs. 1 VRG). Der Inhalt des bisherigen Abs. 3 wird in den Abs. 2 verschoben, da Personen, die eine Eingabe elektronisch einreichen, gemäss den allgemeinen Vorgaben der VEVV mittels qualifizierter elektronischer Unterschrift oder anderen Verfahrens zu identifizieren sind. Bei Eingaben in Papierform ist eine Identifizierung jedoch ebenso erforderlich.

*§ 18. Form und Umfang der Auskunftserteilung*

Abs. 1: Der Begriff «Fotokopie» wird durch den offeneren Begriff «Kopie» ersetzt. Dieser umfasst auch Kopien von elektronischen Dateien, die auf dem elektronischen Weg zugestellt werden können. Somit wird der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG Rechnung getragen, die «schriftlich» als in Papierform sowie elektronisch definiert.

Abs. 2: «auf elektronischem Weg» wurde präzisiert durch «mit einfachem E-Mail».

**c. Verordnung über die Informationsverwaltung und -sicherheit vom 3. September 2019**

*§ 7. Wahl des Informationsträgers*

Abs. 2: In der bisherigen Form impliziert Abs. 2, dass es nur Informationen in physischer Form gibt, die zur Wahrung der Rechtswirksamkeit oder zu Beweis Zwecken im Original aufbewahrt werden müssen.

Aufgrund der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG können auch Originale in elektronischer Form vorliegen. Die Formulierung wird dahingehend angepasst und die bisherigen lit. a und b werden zusammengefasst.

***d. Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung vom 6. Oktober 2021***

*§ 1. Vollzug*

Abs. 3–5: Mit der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG und mit dem Erlass der VEVV können Verfügungen sowohl in Papierform als auch elektronisch eröffnet werden. Die elektronische Eröffnung erfolgt dabei über den für die betreffende Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal, wie beispielsweise über ein Webportal der Behörde. Aufgrund dieser nunmehr geltenden allgemeinen Regelungen können die bisherigen Abs. 3–5 aufgehoben werden.

Abs. 3: In einem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass das Volksschulamt ein Webportal für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen betreibt.

*§ 14. Bauvorhaben und Anschaffungen a. Genehmigung*

Gemäss § 4b Abs. 1 der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG bezieht sich der Begriff der «Schriftlichkeit» künftig nicht mehr auf die Papierform, sondern umfasst auch die elektronische Form. § 14 wird an diese Terminologie angepasst. Dies stellt klar, dass eine Eingabe in Papierform mit dem amtlichen Formular eingereicht werden muss.

*§ 28. Gesuch*

Abs. 1: Gemäss § 4b Abs. 1 der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG bezieht sich der Begriff der «Schriftlichkeit» künftig nicht mehr auf die Papierform, sondern umfasst auch die elektronische Form. § 28 wird an diese Terminologie angepasst. Dies stellt klar, dass eine Eingabe in Papierform mit dem amtlichen Formular eingereicht werden muss.

***e. Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 17. Juni 2020***

*§ 28. Gesuch*

Abs. 1: Gemäss § 4b Abs. 1 der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG bezieht sich der Begriff der «Schriftlichkeit» künftig nicht mehr auf die Papierform, sondern umfasst auch die elektronische Form. § 28 wird an diese Terminologie angepasst. Dies stellt klar, dass eine Eingabe in Papierform mit dem amtlichen Formular eingereicht werden muss.

*§ 29. Eingabefrist*

Abs. 2 wird aufgehoben, da die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen neu im VRG geregelt ist.

*§ 33. Elektronische Aktenführung*

Der Paragraph wird aufgehoben, da die elektronische Aktenführung neu im VRG geregelt ist.

***f. Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966***

Der Titel wird mit einer Abkürzung ergänzt.

*§ 7.*

In § 7 Abs. 1 lit. a–f wird die Art und Weise der Ausfertigung mit «in Papierform» bzw. «elektronisch» präzisiert.

***g. Verordnung über den selbstbestimmten Leistungsbezug durch Menschen mit Behinderung vom 19. April 2023***

*§ 1. Vollzug*

Abs. 2 kann aufgehoben werden, da es keine spezialgesetzliche Regelung für eine elektronische Eingabe mehr braucht.

***h. Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021***

*§ 1. Vollzug*

Abs. 3–5: Mit der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG und mit dem Erlass der VEVV können Verfügungen sowohl in Papierform als auch elektronisch eröffnet werden. Die elektronische Eröffnung erfolgt dabei über den für die betreffende Verwaltungsbehörde massgeblichen Kanal, wie beispielsweise über ein Webportal der Behörde. Aufgrund dieser nunmehr geltenden allgemeinen Regelungen können die bisherigen Abs. 3–5 aufgehoben werden.

Abs. 3: In einem neuen Abs. 3 wird klargestellt, dass das Amt für Jugend und Berufsberatung ein Webportal für die elektronische Vornahme von Verfahrenshandlungen betreibt.

*§ 51. Gesuch, § 55. Gesuch, § 58. Frist, § 63. Kostenübernahme für die Vermittlung von Pflegeplätzen in Pflegefamilien*

Diese Bestimmungen werden mit dem Passus «in Papierform» ergänzt zur Klarstellung, dass eine Eingabe in Papierform mit dem amtlichen Formular eingereicht werden muss.



### § 66. Elektronische Aktenführung

Der Paragraph wird aufgehoben, da die elektronische Aktenführung neu im VRG geregelt ist.

### § 67. Aktenführung und Schweigepflicht

Abs. 1: Der Passus «oder elektronische» Akte wird aufgehoben, da gestützt auf die Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG (vgl. § 4b Abs. 1 VRG) «schriftlich» neu neben der Papierform auch die elektronische Form umfasst.

## E. Auswirkungen

### 1. Private

Neu können Eingaben elektronisch eingereicht und Mitteilungen der Behörden elektronisch abgerufen werden, unabhängig von der örtlichen und zeitlichen Verfügbarkeit von Leistungen der Schweizerischen Post. Dies bringt grössere Flexibilität und damit verbunden Erleichterungen beispielsweise beim Weg zu einer Post. Zudem entfallen die Kosten für den Ausdruck von Eingaben (meist in mehrfacher Ausführung), das Verpackungsmaterial und das Porto. Bei Eingaben betragen die Kosten je nach Anbieterin und Preismodell für den Versand über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform sowie für das Anbringen einer qualifizierten elektronischen Signatur die Hälfte eines postalischen Einschreibens oder weniger. Wo öffentliche Organe elektronisch erbrachte Leistungen direkt im Internet anbieten, ist eine Eingabe für die eingebende Person sogar kostenlos möglich.

Private profitieren stark davon, dass Verwaltungsverfahren auch vollständig auf dem elektronischen Weg durchgeführt werden können. Der benötigte Zugang zu einer vom Bund anerkannten Zustellplattform sowie zu einer elektronischen Signatur bzw. einem anderen technischen Verfahren zur Feststellung der amtlichen Identität kann im Rahmen der gewonnenen Vorteile durch eine grössere zeitliche und örtliche Unabhängigkeit von Postdiensten als verhältnismässig und positiv erachtet werden. Die Gesamtkosten für eine Eingabe auf dem elektronischen Weg fallen deutlich tiefer als per Einschreiben mit der Post aus. Der Abruf von elektronischen Zustellungen ist grundsätzlich kostenlos. Kann eine Behördenleistung direkt über das Internet elektronisch erbracht werden, so ist gegebenenfalls die Installation einer kostenlosen Smartphone-App oder alternativ die Beschaffung eines FIDO2-USB-Sticks notwendig.

## **2. Kanton und öffentliche Organe**

Die Änderung des VRG und die vorliegende Verordnung enthalten Regelungen, die von den öffentlichen Organen mit Inkrafttreten umgesetzt werden müssen. Insbesondere müssen die öffentlichen Organe im Kanton für die Entgegennahme von Eingaben und für die Eröffnung von Anordnungen auf dem elektronischen Weg bereit sein. Hierfür müssen sie mindestens eine elektronische Adresse auf einer der vom Bund anerkannten Zustellplattformen (vgl. vorstehend die Erläuterungen zu § 2 VEVV) eingerichtet sowie qualifizierte elektronische Signaturen für Mitarbeitende und gegebenenfalls geregelte elektronische Siegel beschafft haben (vgl. vorstehend die Erläuterungen zu § 15 VEVV).

Die Einführung von elektronisch geführten Akten kann je nach Ausgangslage des jeweiligen öffentlichen Organs mit einem vorübergehenden Mehraufwand verbunden sein. Insbesondere ist dabei an die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung zu denken. Mit der in der Übergangsbestimmung zur Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG getroffenen Regelung, wonach nach dem Ende der zweijährigen Übergangsfrist für die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung nur Akten digitalisiert werden müssen, die für die Fortführung eines Verfahrens notwendig sind (vgl. Abs. 3 der Übergangsbestimmung), wird der Aufwand auf ein sachgerechtes Mindestmass begrenzt.

Dort, wo künftig die elektronische Form zum Einsatz kommt, tritt diese an die Stelle der bisherigen Papierform. Aufgrund einer Verlagerung von der Nutzung des postalischen Wegs auf die Nutzung des elektronischen Wegs sowie der elektronischen Aktenführung ist weder mit einem besonderen Arbeitsaufwand noch mit zusätzlichen benötigten Stellen zu rechnen.

Auswirkungen auf die kantonale Verwaltung:

- Im Rahmen des Digitalen Arbeitsplatzes verfügen alle Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung mit ihrer persönlichen E-Mail-Adresse bereits über eine auf einer der vom Bund anerkannten Zustellplattformen registrierte elektronische Adresse. Weitere elektronische Adressen, so namentlich für die Einrichtung eines von mehreren Personen gemeinsam betreuten Posteingangs, müssen beim Amt für Informatik bestellt werden.
- Für die Ausfertigung von Anordnungen in elektronischer Form wird eine elektronische Signatur benötigt, die über das Amt für Informatik bezogen werden kann.
- Die Mitarbeitenden müssen auf die neuen IT-Mittel (Empfang und Versand mit IncaMail über Outlook oder den Web-Client; Anbringen einer elektronischen Signatur) und die Prüfung von elektronischen Signaturen im PDF-Reader oder mittels Validator des Bundes geschult werden.

Auswirkungen auf die öffentlichen Organe ausserhalb der kantonalen Verwaltung:

- Für die Mitarbeitenden und Gruppenpostfächer müssen elektronische Adressen (E-Mail) für die Verwendung der vom Bund anerkannten Zustellplattform registriert werden und Verträge für die Versandoption «Einschreiben» abgeschlossen werden.
- Für die Ausfertigung von Anordnungen in elektronischer Form wird eine elektronische Signatur benötigt, die am Markt oder im Rahmen der bereits erfolgten Submission durch eOperations beschafft werden kann (Mini-Tender). Damit sind auch bei grösseren Auftragsvolumen keine zusätzlichen Ausschreibungen notwendig.
- Die Mitarbeitenden müssen auf die neuen IT-Mittel (Empfang und Versand über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform; Anbringen einer elektronischen Signatur) und die Prüfung von elektronischen Signaturen im PDF-Reader oder mittels Validator des Bundes geschult werden.

Insgesamt ist der elektronische Weg im Rahmen der Vorgaben der VEVV im Vergleich zum Postweg für die öffentlichen Organe kostengünstiger, denn ein elektronischer Versand über eine vom Bund anerkannte Zustellplattform mit der Option «Einschreiben» ist deutlich preiswerter als per Post. Die elektronische Ausfertigung mit der Anbringung einer qualifizierten elektronischen Signatur ist etwa gleich teuer wie die Ausfertigung in Papierform, bei der insbesondere Material- und Druckkosten zum Tragen kommen. Durchgängig elektronisch abgewickelte Prozesse können sich zudem effizienzsteigernd auswirken und damit Leistungen kostengünstiger erbracht werden. Elektronische Signaturen können ortsungebunden angebracht werden. Ebenso sind der elektronische Versand und Empfang unabhängig von einer physischen Adresse möglich.

## **F. Regulierungsfolgeabschätzung**

Der Verordnungsentwurf hält die Vorgaben des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (EntlG; LS 930.1) ein.

Mit der Änderung vom 30. Oktober 2023 des VRG wird der rechtsgültige elektronische Verkehr mit den Verwaltungsbehörden ermöglicht. Die Verordnung enthält die für die Umsetzung notwendigen Regelungen, so namentlich zu den für die Umsetzung erforderlichen elektronischen Mitteln. Indem der elektronische Weg für den formellen Verkehr mit den öffentlichen Organen zugelassen wird, tragen die Änderung des VRG und die VEVV wesentlich zu einem erweiterten Einsatz von elektronischen Mitteln bei. Dies ist im Sinne von § 1 Abs. 2 lit. b EntlG, wonach der

Kanton dafür sorgt, dass für den Verkehr mit Behörden und Verwaltung elektronische Mittel zur Verfügung stehen. Elektronisch geführte Verfahren ohne Medienbrüche wirken sich zudem vereinfachend, effizienzsteigernd und damit beschleunigend aus, was § 2 Abs. 1 EntlG Rechnung trägt.

## **G. Inkrafttreten**

Die Änderung des VRG soll zusammen mit der neuen Verordnung über elektronische Verfahrenshandlungen im Verwaltungsverfahren am 1. Januar 2026 in Kraft treten. Mit dem gemeinsamen Inkrafttreten wird sichergestellt, dass der Vollzug geregelt ist. Weiter werden damit die für die Realisierung und Einführung bereits laufender Projekte der digitalen Transformation notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen.

Am 30. Oktober 2023 beschloss der Kantonsrat die Änderung des VRG. Mit Verfügung vom 16. Januar 2024 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen den Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2024-01-19). § 4d Abs. 2, wonach Personen, die berufsmässig Personen vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertreten, verpflichtet sind, Verfahrenshandlungen elektronisch vorzunehmen, wurde beim Bundesgericht angefochten. Mit Verfügung vom 11. März 2024 wies das Bundesgericht ein Gesuch der Beschwerdeführenden um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab. Das Verfahren ist beim Bundesgericht zwar noch hängig, doch steht es einem Inkrafttreten der Änderung des VRG auf den 1. Januar 2026 nicht entgegen.